



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Herrn
Eike Damer
Dübener Landstraße 5a
04838 Doberschütz OT Mörtitz

Durchführung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Ordnungswidrigkeitsverfahren 307.5.6-30359-06/2019

hier: **Anzeige vom 28.03.2019**



Sehr geehrter Herr Damer,

die Ermittlungen des Landesverwaltungsamtes auf die im Landesverwaltungsamt eingegangene Anzeige vom 28.03.2019, mit der Ihnen die Durchführung eines Fluges bei Nacht über die Umgebung des Verkehrslandeplatzes Halle-Oppin hinaus, ohne einen Flugplan nach § 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 15 LuftVO i.V.m. Anhang SERA.4001 Buchstabe b Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 abgegeben zu haben, vorgeworfen wurde, sind abgeschlossen.

Hierzu hat die obere Luftfahrtbehörde folgende Sach- und Rechtslage festgestellt:

Gemäß **§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union, die das Luftrecht regeln, zuwiderhandelt, soweit eine

Halle, *29.4.* 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

307.5.6-30359-06/2019

Bearbeitet von: Frau Ratzka

Cordula.Ratzka
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1801
Fax: (0345) 514-1829

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gemäß **§ 44 Abs. 2 Nr. 15 LuftVO handelt ordnungswidrig** im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes, wer gegen eine Vorschrift der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1 L 145 vom 31.05.2013, S. 38) verstößt, indem er **vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Anhang SERA.4001 Buchstabe b, c oder d** einen Flugplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Nach **Anhang SERA.4001 Buchstabe b Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012** ist ein Flugplan vor der Durchführung eines Fluges, der bei Nacht durchgeführt wird, soweit er über die Umgebung des Flugplatzes hinausführt, abzugeben. Gemäß Buchstabe c ist der Flugplan vor dem Abflug bei einer Flugverkehrsdienst-Meldestelle abzugeben oder während des Flugs der zuständigen Flugverkehrsdienststelle oder Flugfunkleitstelle zu übermitteln, sofern keine Vorkehrungen für die Abgabe von Dauerflugplänen getroffen wurden.

In Auswertung Ihrer Einlassung vom 16.06.2019, der Zeugenaussagen vom 03.06.2019 und 21.07.2019 und der vorliegenden Flugbücher kann festgehalten werden, dass nachweislich am 24.02.2020 ein Flug mit dem Luftfahrzeug (Kennzeichen D-ELLC) im Zeitraum von 18:42 bis 19:50 UTC (19:42 Uhr bis 20:50 Uhr Ortszeit) durchgeführt wurde. Start- und Landeplatz war der Verkehrslandeplatz Halle-Oppin. Unstrittig konnte auch festgestellt werden, dass der Flug über die Umgebung des VLP hinaus durchgeführt wurde und Nacht vorherrschte, da Sonnenuntergang an diesem Tag bereits um 17:42 Uhr Ortszeit war. Da es sich um einen Schulungsflug handelte, waren Sie unstrittig in Ihrer Funktion als Fluglehrer der verantwortliche Luftfahrzeugführer.

Nach dieser Konstellation war gem. Anhang SERA.4001 Buchstabe b Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zwingend ein Flugplan abzugeben.

Sie führten hierzu detailliert aus, dass Sie vor Abflug einen Flugplan bei der wachhabenden Tower-Niederlassung Leipzig/Halle abgegeben haben. Sie führten aus, dass Sie nach Zusage des BfL und diensthabenden Flugleiters die gewünschte PPR zu gewähren, die Möglichkeit des geplanten Fluges beim Diensthabenden des TWR Leipzig erfragt haben. Nach Absprache und Präzisierung der Flugvorbereitung/ des Flugplans mit dem Flugschüler Aaron Harms, haben Sie den gewünschten Flugplan beim Diensthabenden TWR Leipzig aufgegeben, dieser sei, wie gewünscht, genehmigt worden. Weiterhin beschrieben Sie, dass nach dem Start von der Piste 29 in EDAQ

(18:47 Z) der Flugplan im Gegenanflug der Piste 29 auf der Frequenz 121,100 MHz geöffnet worden und der Flug bis in die Platzrunde entsprechend der Freigabe durchgeführt worden ist.

Dagegen schilderte der vom Landesverwaltungsamt hoheitlich Beauftragte für Luftaufsicht, Herr Burkhard Rüping, dass Sie vor Abflug keinen Flugplan abgegeben haben. Er schilderte glaubhaft, dass er Sie über Funk gefragt hat, ob er als Flugleiter einen Flugplan aufmachen soll; als Antwort sei dies von Ihnen verneint worden. Weiterhin schilderte der Zeuge Rüping, dass er daraufhin bei AIS kontrolliert habe, ob Sie selbst einen Flugplan aufgegeben hatten, der AIS habe dies jedoch verneint.

Der Zeuge Harms, welcher sich als Flugschüler im Luftfahrzeug befand, konnte zwar nicht bestätigen, dass Sie vor Abflug einen Flugplan für den Flug aufgegeben haben, jedenfalls nicht in seinem Beisein. Er schilderte jedoch weiter, dass Sie vor dem Flug per Mobiltelefon den Kontrollturm Leipzig-Halle anrufen wollten, um die diensthabenden Lotsen über das Vorhaben zu informieren, was der andere Gesprächsteilnehmer geantwortet hat, habe er nicht hören können. Diese Zeugenaussage ist für die Klärung des Streitgegenstandes, ob ein Flugplan aufgegeben wurde oder nicht, nicht sachdienlich. Es kann durch diese Aussage nicht ausgeschlossen werden, dass ein Flugplan in Abwesenheit des Zeugen aufgegeben wurde. Es kann jedoch durch diese Aussage auch nicht bewiesen werden, dass tatsächlich ein Flugplan seitens des verantwortlichen Luftfahrzeugführers abgegeben wurde, da der Zeuge Harms nur von der Absicht des Telefonates in Kenntnis gesetzt wurde.

Es bleibt festzuhalten, dass sowohl Ihre Aussage als auch die des BfL plausibel sind. Weitere Beweismittel oder Zeugen stehen nicht zur Verfügung. Durch Zeitablauf von über 30 Tagen liegt auch der DFS keine Aufzeichnung mehr über einen eventuell abgegebenen Flugplan vor. Die Anzeige ging erst nach über 30 Tagen nach dem Tatzeitpunkt, am 28.03.2019, im Landesverwaltungsamt ein.

Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für den Betroffenen.“ Die Ihnen vorgeworfene Zuwiderhandlung kann nicht nachgewiesen werden.

Ich habe daher das auf die Anzeige hin eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie am heutigen Tag gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ratzka